

Das Kleingedruckte:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ÜBERNACHTUNGEN IN UNSEREM BAUWAGEN.

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung unserer Bauwagen, hier Zimmer/Bauwagen genannt, sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen. Der Einfachheit halber wird die Vermieterin, Friedhelm & Birgit Brinkmann, im Folgenden Bauwagenensemble genannt.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer/Bauwagen sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bauwagenensembles in Textform.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Bauwagenensemble zustande. Dem Bauwagenensemble steht es frei, die Zimmer/Bauwagenbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Bauwagenensemble und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Bauwagenensemble gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Bauwagenensemble aufnahmevertrag.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG

1. Das Bauwagenensemble ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer/Bauwagen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmer/Bauwagenüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Bauwagenensembles zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Bauwagenensembles an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
3. Das Bauwagenensemble kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer/Bauwagen, der Leistung des Bauwagenensembles oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer/Bauwagen und/oder für die sonstigen Leistungen des Bauwagenensembles erhöht.
4. Rechnungen des Bauwagenensembles ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Bauwagenensemble kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Bauwagenensemble bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Bauwagenensemble ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ferner sind Sonderpreise in bar aus zu gleichen.

IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES Bauwagenensemble

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Bauwagenensemble geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Bauwagenensembles in Textform. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
2. Eine kostenlose Stornierung ist bis 14 Tage vor dem Check-in (Uhrzeit wie in der Bestätigungs-E-Mail angegeben) möglich. Falls weniger als 14 Tage vor dem Check-in-Datum gebucht wurde, ist eine kostenlose Stornierung für 48 Stunden nach der Buchung bis zu fünf Tage vor dem Check-in möglich. Wenn der Kunde weniger als 5 Tage vor dem Check-in storniert, werden die Kosten für die erste Übernachtung nicht erstattet, aber 50 % des Preises für die verbliebenen Nächte.

Ausnahme: Soweit das Bauwagenensemble die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig vermieten kann, entstehen für den Kunden keine Stornokosten.

V. RÜCKTRITT DES Bauwagenensemble

1. Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Bauwagenensemble in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern/Bauwagen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Bauwagenensembles auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 5 und/ oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Bauwagenensemble gesetzten angemessenen

Nachfrist nicht geleistet, so ist das Bauwagenensemble ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Bauwagenensemble berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurück-zutreten, beispielsweise falls -höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Zimmer/Bauwagen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck seines Aufenthaltes, gebucht werden.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Bauwagenensemble entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Bauwagen, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Bauwagen, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Gebuchte Bauwagen stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

2.a Der Gast ist verpflichtet, dem Anbieter bei Anreise einen Meldeschein auszufüllen und seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer/Bauwagen dem Bauwagenensemble spätestens um 11:00 Uhr geräumt und in einwandfreiem Zustand wieder zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Bauwagenensemble aufgrund der verspäteten Räumung des Bauwagens für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Bauwagenensemble kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

5. Ist Zimmer/Bauwagen nach Rückgabe nicht weiter zu vermieten aufgrund eines vom Gast verschuldeten Schadens oder Ähnlichem, wird der Ausfall voll berechnet.

6. Nach Vereinbarung kann Räumung auch heißen, dass der Gast den Schlüssel im Zimmer/Bauwagen auf dem Tisch hinterlassen kann und die Bauwagentür ordnungsgemäß zu macht.

7. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel hat der Gast dem Anbieter Schadensersatz für deren Neuherstellung und ggf. für den Einbau neuer Schlösser zu leisten.

VII. HAFTUNG DES Bauwagenensemble

1. Für eingebrachte Sachen des Gastes haftet der Anbieter nicht; sie gelten nicht als eingebrachte Sachen im Sinne der §§ 701 f. BGB. Eine Haftung des Anbieters nach diesen Vorschriften ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Wertgegenstände, die der Gast in den Bauwagen verwahrt und/oder hinterlässt.

2. Soweit dem Kunden ein Stellplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hofgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Bauwagenensemble nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Kunden gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1, Sätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Der Gast haftet für alle Schäden, die er, seine Mitreisenden oder seine Besucher auf dem Gelände der Bauwagen, in den Zimmern und/oder am Inventar der Zimmer/Bauwagen schuldhaft verursacht hat/haben. Eine private Haftpflichtversicherung wird dem Gast empfohlen. Der Gast ist verpflichtet, dem Anbieter Schäden unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch bei solchen Schäden, die sich auch auf andere Bauwagen auswirken können (z. B. Wasserschäden, Feuerschäden).

4. Ansprüche des Gastes verjähren in sechs Monaten, es sei denn der Anbieter haftet wegen Vorsatzes. Ansprüche des Anbieters verjähren in der jeweiligen gesetzlichen Frist

VIII. Allgemeine Rechte und Pflichten; Hausordnung

1. Der Gast hat den ihm überlassenen Bauwagen und dessen Inventar pfleglich zu behandeln. Der Gast ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr gilt die Nachtruhe. In dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme auf die Mitbewohner und Nachbarn geboten. Das Grillen auf ausgewiesenen Flächen ist bis 22 Uhr gestattet.

2. Für die Dauer der Überlassung des Zimmers/Bauwagens ist der Gast verpflichtet, beim Verlassen Fenster und Türe geschlossen zu halten, sämtliche Heizungen/Ofen auf niedrige Stufe zu regeln sowie Licht und technische Geräte auszuschalten. Mobiliar und andere Gegenstände müssen aus der Nähe der Heizung entfernt werden. Die Heizung darf auf keinen Fall abgedeckt werden. Es besteht Verbrennungsgefahr. Hierüber informiert der Vermieter ausführlich in der Gästeinformation und bei Anreise.

3. Die Unterbringung von Haustieren jedweder Art ist im Bauwagen PIPPI LANGSTRUMPF nicht erlaubt.

4. In den Zimmern und auf dem Hof gilt ein allgemeines Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen kann der Anbieter eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu 200,00 € (netto) in Rechnung stellen. Rauchen ist nur außerhalb des Hofgeländes erlaubt.

5. Die Ein- und/oder Anbringung von Materialien zur Dekoration o. ä. ist in den Zimmern/Bauwagen nicht erlaubt. Der Gast haftet für gleichwohl ein- und/oder angebrachte Dekoration o. ä. allein und stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei. Er ist außerdem zum Ersatz von Schäden durch die Ein- und oder Anbringung von Dekoration o. ä. verpflichtet.

6. Der Anbieter hat ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Zimmern/Bauwagen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Auf die schutzwürdigen Belange des Gastes ist bei der Ausübung des Zutrittsrechts angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Anbieter wird den Gast über die Ausübung des Zutrittsrechts vorab informieren, es sei denn, dies ist ihm nach den Umständen des Einzelfalls nicht zumutbar oder unmöglich.

IX. DATENSCHUTZ

1. Die vom Gast angegebenen persönlichen Daten werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist für die Vertragsabwicklung erforderlich.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort des Bauwagenensemble.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand–auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten–ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Bauwagenensemble. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des§38 Absatz2ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Bauwagenensemble.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.